

kommt es hin und wieder doch vor, daß Gründe vorliegen, die eine Entziehung rechtfertigen, da es der Gesellschaft noch nicht gelungen ist, die betreffenden Personen zur Einhaltung unserer Moralgebote anzuhalten. Eine entsprechende gesetzliche Bestimmung würde eine gewisse erzieherische Wirkung auslösen.

FRITZ SANDER,
Notar beim, Staatlichen Notariat Weißenfels

Für eine einheitliche Kriminalstatistik

In NJ 1959 S. 18 macht Harmland gute Vorschläge für eine einheitliche Kriminalstatistik in der DDR.

Die systematische Forschungsarbeit setzt eine exakte statistische Erfassung aller Delikte voraus. Auf einer anderen Grundlage kann nicht wissenschaftlich gearbeitet werden, wenn das entstehende Bild über die gesellschaftliche Situation real sein soll.

Gewiß wurde schon mehrfach versucht, die Kriminalstatistik, z. B. im Untersuchungsorgan der Deutschen Volkspolizei, den Erfordernissen anzupassen. Das ist auch bedingt gelungen, bedingt nur deshalb, weil — wie bereits Harmland feststellt — immer nur die Interessen des jeweils betroffenen Organs berücksichtigt wurden und die einzelnen Strafverfolgungsorgane in dieser Frage nicht eng genug zusammenarbeiteten.

Seit Beginn der Diskussion über die einheitliche Kriminalstatistik bewegt den Theoretiker wie auch den Praktiker die Frage nach einer exakten Erforschung der Ursachen des Verbrechens. M. E. ist dieses Problem nur lösbar durch die Schaffung eines zentralen Instituts, das sich mit der Ursachenforschung beschäftigt. Entsprechende Vorschläge wurden schon vor einigen Jahren diskutiert.

Aus diesem Grunde scheint mir auch Harlands Kompromißvorschlag unzweckmäßig. Seine statistische Gruppe könnte lediglich ein Provisorium sein, das nur für kürzere oder längere Zeit — nämlich bis zur Schaffung eines zentralen Instituts — Bedeutung hätte. M. E. wäre es deshalb zweckmäßig, sofort mit dem systematischen Aufbau eines solchen Instituts zu beginnen.

Eine zentrale Erfassung und Auswertung der Kriminalität schließt natürlich die Auswertung nach bestimmten Territorien, nach Kreisen und Bezirken, nicht aus. Es ist vielmehr erforderlich, daß man sich jederzeit einen einigermaßen realen Überblick auch auf der unteren Ebene verschaffen kann. Deshalb verdient die rein technische Seite der Kriminalstatistik Beachtung, denn mit einem Minimum an Kräften gilt es ein Maximum an Übersicht zu erreichen. Das ist besonders wichtig für die sofortige operative Bekämpfung der Kriminalität, denn die Statistik ist ja nicht Selbstzweck, sondern ein Mittel, das der Bekämpfung der Kriminalität dient. Die Statistik muß beweglich sein, sie muß alarmieren können, wenn irgendwo bestimmte Schwerpunkte der Kriminalität entstehen. Da im Kreis die untersten Behörden der Rechtspflegeorgane (Untersuchungsorgan, Kreisstaatsanwalt, Kreisgericht) tätig sind, muß auch hier die erste Auswertung erfolgen.

Mit Problemen, die über das Territorium des Kreises hinausgehen, muß sich der Bezirk bzw. das zentrale Organ beschäftigen. Die Auswertung im Kreis beschränkt sich aber fast ausschließlich auf die Bekämpfung der konkreten Kriminalität, ohne daß gesellschaftliche Zusammenhänge und Ursachen bis ins einzelne erforscht werden können. Die allseitige Ursachenforschung muß von dem zu schaffenden zentralen Organ vorgenommen werden, weil vom Kreis aus die Einschätzung der Gesamtkriminalität nicht möglich ist und auch Möglichkeiten der Zusammenarbeit mit anderen zentralen Instanzen sehr erschwert sind.

Dieser relativen Kompliziertheit müßte auch das von Harmland vorgeschlagene, sonst sehr zu befürwortende Zählblatt angepaßt sein. Da mit seiner Hilfe die gesamte Kriminalität erfaßt werden muß, ist allerdings der Meinung nicht beizutreten, daß es erst vom Stadium der Ermittlung des Täters in Lauf gesetzt werden soll. Vielmehr müßte das geschehen, wenn ein Verfahren zur Aufklärung eines Verbrechens eingeleitet wird. Von diesem Zeitpunkt an müßte das Zählblatt dem Vorgang beifügt und entsprechend den geforderten Angaben auch von dem jeweils zuständigen Sachbearbeiter, Staatsanwalt oder Richter ergänzt werden. Im anderen Fall wäre es unmöglich, die nicht oder nicht sofort aufzuklärenden Delikte statistisch einwandfrei zu erfassen.

Das zu entwickelnde Zählblatt sollte deshalb aus Original und Duplikat bestehen. Das Duplikat wäre nach den Stufen des Strafprozesses einzuteilen, und nach Erreichen einer Stufe des Verfahrens wäre der entsprechende Abschnitt an das wie bisher zuständige Bezirksorgan zur Weiterleitung an das zentrale Institut zu senden. Damit würde gewährleistet, daß neben der zentralen Auswertung und Analyse auch ständig auf der Bezirksebene der Stand der Kriminalität und dessen Aufklärung verfolgt werden kann. Auf diese Weise könnten auch die speziellen Interessen aller am Strafverfahren beteiligten Organe trotz einer generell zentralen Auswertung Berücksichtigung finden.

Das Zählblatt-Original müßte dagegen mit der Akte das ganze Strafverfahren durchlaufen und dann dem Institut zugeleitet werden. Hier sollte dann die Auswertung vorgenommen und der Stand der Kriminalität ermittelt werden. Diese auf zentraler Ebene vorzunehmende Auswertung würde einen stets realen Überblick ermöglichen. Man muß über kürzere und längere Zeitabstände hinweg feststellen können, ob und in welchem Umfang die Kriminalität sinkt oder steigt. Hieran sollte in einem sozialistischen Staat hauptsächlich der Erfolg oder Mißerfolg der Strafverfolgungsorgane gemessen werden, ohne natürlich eine Gegenüberstellung von Aufklärungsquoten sowie deren Beachtung ganz zu unterlassen. Sie sind nötig, um die entweder steigende oder fallenden Tendenz der Kriminalität richtig einschätzen und auf sie mit den entsprechenden gesellschaftlichen Mitteln einwirken zu können. Damit wäre es auch endlich erreicht, daß der vorbeugenden Arbeit mehr Aufmerksamkeit geschenkt würde.

HEINZ SPITTEL,
Hohen-Neuendorf bei Berlin

Rechtssprechung

Strafrecht

§§ 263, 73 StGB; §§ 1, 3, 4 PrStrVO.

Kein Preisverstoß, sondern Betrug liegt vor, wenn bei Einhaltung der Preisvorschriften durch Vortäuschung größerer als tatsächlich erbrachter Leistungen ein überhöhtes Entgelt verlangt und bezahlt wird.

OG, Urt. vom 16. April 1959 - 2 Zst IX 11/59.

Die Angeklagte wurde am 6. November 1958 vom Kreisgericht K. unter Freispruch im übrigen wegen Betrugs zum Nachteil gesellschaftlichen Eigentums im schweren Fall (§§ 29, 30 PrStEG) in Tateinheit mit vorsätzlichem Preisverstoß (§ 1 PrStrVO) und wegen eines fahrlässigen Preisverstoßes (§ 1 PrStrVO) verurteilt.

Dem Urteil liegen im wesentlichen folgende Feststellungen zugrunde: Die Angeklagte betrieb seit 1945 bis zu ihrer Festnahme ein Fuhrgeschäft in H. Die ihr gehörenden Kraftomnibusse wurden vorwiegend im Berufsverkehr und seit 1953 auch im Schulverkehr eingesetzt.

Im November 1953 erhielt die Angeklagte den Auftrag, mit ihren Omnibussen einen neuen Linienverkehr zwischen der Ortschaft W. und der Kreisstadt K. einzurichten. Zu dieser Zeit übernahm sie, da die Omnibusse mit dem Linienverkehr nicht ausgelastet waren, noch den Zubringerdienst für die Zentralschule J. auf der Strecke W. bis J. In Gegenwart des damaligen Referentenleiters für Kraftverkehr hatte die Angeklagte die Entfernung von W. nach K. an Hand der Kreis- und Bezirkskarte mit 40 km und die Strecke zwischen W. und J. mit 72 km errechnet. Für den Linienverkehr betrug der Fahrpreis 0,08 DM je Kilometer und Person, während für den Schul-